

Die vorliegende Checkliste gibt einen Überblick über Antragsunterlagen, die im Regelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Sie dient Behörden und Antragstellern als Arbeitshilfe. Die Checkliste ergänzt die Formblätter. Sie ist nicht abschließend.

Der Umfang der Antragsunterlagen und die Anzahl der Antragsfertigungen richtet sich nach dem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und soll in der Regel zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller im Rahmen der sog. Vorantragskonferenz (siehe Kap. IV. 4.2.1 des Leitfadens) gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) abgestimmt werden.

Für die Erstellung des Antrags wird angeraten, ein in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren qualifiziertes Fachbüro zu beauftragen.

Die Checkliste gliedert sich in:

Antragstellung	Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Verfahren
Antragsunterlagen	Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort Anlagen- und Betriebsbeschreibung Luftschadstoffe einschließlich Gerüchen Lärm elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht Abwasser Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen Angaben zu anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung) Energieeffizienz / Wärmenutzung Arbeitsschutz Brandschutz Betriebssicherheit Betriebseinstellung
Anhang I	Besonderheiten für bestimmte Anlagenarten: Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs der unteren oder oberen Klasse nach StörfallV sind / werden

Anhang II

Anlagen mit Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder UVP-Prüfung gemäß UVPG

Antragsunterlagen zu integrierten Anträgen (§ 13 BImSchG):

Bauantragsunterlagen nach Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung-LBOVVO

Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 WHG, § 48 WG) und/oder für die Indirekteinleitung von industriellem Abwasser

Antragsunterlagen zur integrierten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Antragsunterlagen für Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Antragstellung – Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Verfahren

Formblatt 1

Anschreiben mit

- kurzer Beschreibung des Verfahrens in allgemeinverständlicher Form
- gegebenenfalls Erläuterungen zu den nach § 13 BImSchG konzentrierten Anträgen sowie
- gegebenenfalls Erläuterungen zu den parallel gestellten Anträgen (zusätzlich Erforderliche Zulassungen, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst werden, wie zum Beispiel eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Benutzung i.S.v. § 9 WHG)

Angaben zum beantragten Verfahren

(Erstgenehmigung, Änderungsgenehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Beginns, störfallrechtliche (Änderungs-)Genehmigung)

- gegebenenfalls Darlegung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder am Vorbescheid (§ 9 BImSchG)
- gegebenenfalls Darlegung des öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG) und unterschriebene Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

Angaben hinsichtlich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

- gegebenenfalls Erläuterungen zur freiwilligen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung
- gegebenenfalls Begründung zum Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG)

Antragsunterlagen – Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort

- **Inhaltsübersicht Gesamtantrag mit Auflistung der enthaltenen Gutachten**
- **Beschreibung des Vorhabens in allgemeinverständlicher Form**
- **Zusätzlich erforderliche Antragsunterlagen bei förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung:**
 - Antragsunterlagen für die Auslegung, ggf. mit Inhaltsdarstellung gemäß § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 2 BImSchG
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV
 - gegebenenfalls Verzeichnis von Unterlagen mit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

Angaben zum Standort und Umgebung der Anlage

- Allgemeine Beschreibung des Werksstandorts und des Anlagenstandorts mit Angaben zu Bedarf an Grund und Boden und dem Zustand (Beschaffenheit) des Anlagengrundstücks
- Beschreibung der Umgebungssituation, Gebietseinstufung im Bebauungsplan beziehungsweise Gebietsnutzung (bei unbeplanten Bereichen)
- Angabe der Bezeichnung und des Datums des Inkrafttretens des maßgeblichen/gültigen Bebauungsplans, gegebenenfalls Erläuterungen bei GE (zur Atypik der Anlage), bei unbeplantem Bereich (§ 34 BauGB) oder Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Angabe zu Schutzgebieten (zum Beispiel Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, ...)
- Abstände zu Schutzobjekten (zum Beispiel empfindliche Objekte: Wohnbebauung, Schulen, Kindergärten, Altenpflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, stark frequentierte Verkehrswege, ...)
- Bei Betriebsbereichen der unteren oder oberen Klasse: Angabe zu angemessenen Sicherheitsabständen

Pläne und Zeichnungen

- Topographische Karte M 1 : 25.000 mit Nordpfeil

gegebenenfalls Eintrag des Beurteilungsgebietes nach TA Luft und Kennzeichnung der Gemeindegrenzen innerhalb des Beurteilungsgebietes

- Übersichtsplan M 1 : 5.000 mit Nordpfeil

- mit Kennzeichnung des Standorts der Anlage und der Verkehrswege für den Werksverkehr (An- und Abfahrtswege sowie innerbetriebliche Verkehrswege)

- Werkslageplan mit Kennzeichnung der Anlage

- Plan zu Schutzgebieten, zum Beispiel interaktiver Daten- und Kartendienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) der LUBW

- Entwässerungsplan mit Gefälle und Fließrichtung

- Auszug Flächennutzungsplan / Bebauungsplan (Textteil und Plan)

Antragsunterlagen – Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Formblätter 2.1 und 2.2

- Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung der Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis erstreckt

- Bei Änderungen: Beschreibung des Änderungsumfangs mit Angaben zu Abgrenzung beziehungsweise Schnittstellen

- Benennung der technischen Betriebseinheiten mit Angaben zu Leistung (entsprechend 4. BImSchV) und Betriebsweise, charakteristische technische Verfahrensparameter

- Je Betriebseinheit: Erläuterung des Verfahrens einschließlich

- Angaben zu Einsatzstoffen, eingesetzten Abfällen, Zwischenprodukten und Nebenprodukten (Art, Menge, Beschaffenheit)

- Emissionsverursachende Verfahrensschritte und Emissionsvorgänge

- Angaben zu Abfällen und Abwasser (Art, Menge, Beschaffenheit)

- Apparateliste

- Unterlagen zu Stoffeigenschaften, insbesondere CAS-Nr., Sicherheitsdatenblätter und Benennung der Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

- Angaben zur CLP-Einstufung mit Angabe der H-Sätze und Gefährdungsmerkmalen mit Bezug auf TA Luft, Störfallverordnung, AwSV, Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Oberflächengewässerverordnung

Zeichnerische beziehungsweise schematische Darstellungen

- Blockschema oder Grundfließschema nach DIN 10628
- Verfahrenfließschema mit Grund- und Zusatzinformationen
- aktueller Lageplan im Maßstab 1:500 mit Nordpfeil, einzuzeichnen sind unter anderem die bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände
- Aufstellungspläne, insbesondere Maschinenaufstellungspläne im Maßstab 1 : 100
- Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema nach DIN 10628
- Darstellung der Abgassituation als Fließschema
- Darstellung der Abwassersituation als Fließschema (Entwässerungsplan mit Fließrichtung und Gefälleangaben)
- Sonstige Zeichnungen

Grundsätzlich gilt:

Bei Änderungen an einer bestehenden Anlage sind alle von der Änderung betroffenen Anlagenteile / Kenngrößen in den Planunterlagen farblich kenntlich zu machen.

Antragsunterlagen – Energieeffizienz / Wärmenutzung

Angaben zur Energieeffizienz

- Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwaltung
 - Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade
 - Einschränkung von Energieverlusten
 - Nutzung der anfallenden Energie
 - Nutzung der anfallenden Wärme

Hinweis: Bei Errichtung oder erheblicher Modernisierung von Feuerungsanlagen mit Feuerungswärmeleistung > 20 MW Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung beachten.

Antragsunterlagen – Luftschadstoffe einschließlich Gerüche

Formblätter 3.1, 3.2 und 3.3

- Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
 - Beschreibung der emissionsverursachenden Betriebsvorgänge
 - Zuordnung der emissionsverursachenden Vorgänge zu den Betriebseinheiten

- Angaben der gefassten und diffusen Emissionen
- Angaben zur zeitlichen Lage und Dauer
- Abgasvolumenstrom (bei geführten Quellen)
- Identifikation der Stoffe einschließlich Geruchsstoffe, die in relevantem Umfang nach TA Luft oder nach den Verordnungen zum BImSchG (zum Beispiel 13., 17. oder 31. BImSchV) emittiert werden

Hinweis: Als Emissionen gemäß TA Luft zu beurteilen sind auch die von den Anlagen ausgehenden Geruchsstoffkonzentrationen und -massenströme.

- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen
 - Beschreibung der emissionsmindernden Maßnahmen
 - gegebenenfalls Angaben zu Abgasreinigungseinrichtungen einschließlich technischer Kenndaten
 - Zuordnung der Maßnahmen zu den Betriebseinheiten
 - Beschreibung des Prinzips der Maßnahmen beziehungsweise des Reinigungsverfahrens wie zum Beispiel filternder Abscheider, Gaswäsche
 - Zielkomponenten für die emissionsmindernden Maßnahmen mit Angaben zu Wirkungsgrad und Massenkonzentrationen sowie Massenströmen des Roh- und Reingases
 - Zuordnung der Emissionsquellen zu den Maßnahmen
- Emissionsquellen
 - Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung einschließlich Austrittsbedingungen der Emissionen (Lage und Höhe der Schornsteinmündung, Innendurchmesser des Schornsteins, Temperatur und Geschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung, Abgasvolumenstrom im Normzustand)
 - Benennung und Quantifizierung der Emissionen
 - vorgesehene Maßnahmen zur Messung und Überwachung der Emissionen
 - Einzelmessungen
 - Kontinuierliche Messungen und Auswertung, gegebenenfalls elektronische Fernübertragung
 - Angaben zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen
 - Emissionsquellenplan
- Emissions- und Immissionsbetrachtung gemäß Ziffer 4 TA Luft:
Relevanzprüfung für die Durchführung einer Immissionsprognose

Hinweis: Berechnung der Luftschadstoff-Massenströme und Vergleich mit den Bagatellmassenströmen unter Beachtung diffuser Emissionen, bei Überschreitung der Bagatellmassenströme oder aufgrund erforderlicher Sonderfallprüfung Durchführung einer Ausbreitungsrechnung.

Hinweis: Die Nummer 4.8 TA Luft verlangt eine Sonderfallprüfung, wenn „hinreichende Anhaltspunkte“ für schädliche Umwelteinwirkungen durch bestimmte luftverunreinigende Stoffe vorliegen. Bei der Prüfung der „hinreichenden Anhaltspunkte“, die der eigentlichen Sonderfallprüfung vorgeschaltet ist, sind die Verträglichkeit von Stickstoff- und Säureeinträgen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Stickstoffdeposition sowie das Auftreten von Bioaerosolen zu berücksichtigen. Der Maßstab der Critical Loads (CL) hat besondere Bedeutung für die Beurteilung von eutrophierenden beziehungsweise versauernden Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bleibt die Gesamtbelastung unter den maßgeblichen CL, so können erhebliche Beeinträchtigungen durch den betrachteten Stoff ausgeschlossen werden.

- gegebenenfalls Immissionsprognose (Sachverständigenutachten)

Wenn sich empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet befinden, ist bei der Ausbreitungsrechnung ggf. die Stickstoffdeposition zu berücksichtigen.

Eine Ausbreitungsrechnung kann auch für die Ermittlung von Geruchsimmissionen angezeigt sein.

- Bestimmung der gemäß TA Luft erforderlichen Ableitbedingungen
- Relevanzprüfung für die Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung
- gegebenenfalls Schornsteinhöhenberechnung (Sachverständigenutachten)

Hinweis: Festlegung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft durch Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der Umgebungsbedingungen (zum Beispiel unebenes Gelände, Bebauung, Bewuchs)

Hinweis: Bei Abfallverbrennungsanlagen / Abfallmitverbrennungsanlagen sind zusätzliche Angaben gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV erforderlich.

Antragsunterlagen – Lärm

Formblätter 4

- Textliche Beschreibung der Lärmemissionen
 - Angaben zu Lärmemissionen betrieblicher Schallquellen, zu Geräuschen durch Verladetätigkeiten im Freien sowie zu Verkehrsgeräuschen wie Werksverkehr, Anlagenzielverkehr und Personalverkehr (Parkplätze), jeweils mit Angaben zum zeitlichen Auftreten (tags, nachts)
 - Aussagen zu Geräuschcharakteristika wie Impulshaltigkeit, tieffrequente Geräusche, Ton- und Informationshaltigkeit, kurzzeitige Spitzenpegel
 - vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung nach § 3 Abs. 6 BImSchG

Hinweis: Der Stand der Technik zur Lärminderung schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen.

- Angaben zu Immissionsorten innerhalb des Einwirkungsbereichs
 - Gebietseinstufungen und Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten
 - Vorbelastungen, Zusatzbelastungen und Gesamtbelastungen gemäß TA Lärm
 - Angaben zu Lärmimmissionen während der Bauphase

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

- Angaben zur Prüfung der Irrelevanz gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm

Der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) ist als nicht relevant (irrelevant) anzusehen, wenn die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

- Lärmimmissionsprognose

Ein Lärmgutachten einer sachverständigen Stelle nach § 29b BImSchG ist dem Antrag beizufügen, wenn sich die Immissionsorte im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage befinden. Dies gilt nicht bei offensichtlicher Irrelevanz.

Antragsunterlagen – elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht

- elektromagnetische Felder von ortsfesten Anlagen Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen, insbesondere Grenzwerte der 26. BImSchV

Hinweis: Anzeigepflicht von Hochfrequenzanlagen bei der Bundesnetzagentur
Niederfrequenzanlagen ab 110 Kilovolt bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde

- Erschütterungen
Bei Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude sind zu beschreiben beziehungsweise anzugeben
 - die Gebäudeart in der Umgebung,
 - die kurzzeitigen Erschütterungen und / oder Dauererschütterungen, sowie
 - die Schutzmaßnahmen
- Die Beschreibung hat die verursachenden Anlagen und Betriebsvorgänge einschließlich des zeitlichen Auftretens zu enthalten.
Bei Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden sind
 - der Einwirkungsort,
 - die Einwirkdauer pro Tag und pro Jahr anzugeben sowie
 - eine Beschreibung der Schutzmaßnahmen beizufügen.
- Licht
Die lichtemittierenden Anlagen und Vorgänge einschließlich des zeitlichen Auftretens, die betroffene Umgebung sowie die Schutzmaßnahmen sind zu beschreiben.

Antragsunterlagen – Abwasser

Formblätter 5.1, 5.2 und 5.3

- Identifizierung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Abwässer, entsprechend Herkunftsbereich gemäß Anhängen zur Abwasserverordnung,
 - jeweilige Mengen pro Zeiteinheit, Inhaltsstoffe
 - gegebenenfalls auch Kühlwasser und Sanitärwasser
- Zuordnung der Abwasser(teil)ströme zum Ort des Anfalls

(Anlage, Anlagenteil, Nebeneinrichtung)

- Angaben zur Einhaltung der Anforderungen für den Ort des Anfalls und vor Vermischung gemäß Anhang der Abwasserverordnung, gegebenenfalls Angaben zur Einhaltung der Anforderungen für die Einleitungsstelle und gegebenenfalls zur Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Abschnitt H der Anhänge zur Abwasserverordnung
- Angaben zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang der Abwasserverordnung
- Angaben zur Abwasserbehandlung,
 - Prinzip, Auslegungsdaten (Bemessungsgrößen), Wirkungsgrad, bei Änderungsvorhaben: Bewertung, ob die vorhandene Kapazität der Anlage (noch) ausreicht
 - Zielkomponenten, erwartete Ablaufbeschaffenheit
- Angaben zur Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung mit Analyseverfahren und gegebenenfalls Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß Abschnitt H der Anhänge zur Abwasserverordnung
- Beschreibung der Abwassereinleitung:
 - Direkteinleitung, Einleitwerte
 - Indirekteinleitung, Einleitwerte
- Bei Direkteinleitern Aussagen zu den Auswirkungen der Direkteinleitung auf das Gewässer, sofern hierfür kein eigenständiges Erlaubnisverfahren erforderlich ist (zum Beispiel bei Änderungen der Abwasserbehandlung, die kein Erlaubnisverfahren zur Folge haben)

Hinweise: Bei Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage sind die Angaben gegebenenfalls zu ergänzen durch einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht oder durch einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG).

Gegebenenfalls erforderliche Einleitgenehmigungen nach kommunalem Satzungsrecht sind aufgrund fehlenden Anlagenbezugs nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Sie sind gesondert beim Kanalbetreiber zu beantragen.

Bei Benutzungen von Gewässern gemäß § 9 WHG (zum Beispiel Einleitung von Produktionsabwasser oder Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, Entnahme von Grundwasser) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Antragsunterlagen – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Rohrleitungen

Formblätter 6.1 und 6.2

- Anlagenbezeichnung
- Anlagenabgrenzung (gegebenenfalls mit betriebsinterner Begründung zur Anlagenabgrenzung)
- Verfahrensschema und Kurzbeschreibung der Anlage
- Angaben zu den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen
 - Stoff
 - Stoffmenge
 - Aggregatzustand
 - Wassergefährdungsklasse (WGK)
- Gefährdungsstufe
- Informationen zur (technischen) Ausführung der Anlagen
- Behälterwerkstoff
- Baujahr
- Aufstellung oberirdisch/unterirdisch
- einwandig/doppelwandig/Auffangraum
- Schutzvorkehrungen wie Leckanzeige, Leckageerkennung, Überfüllsicherung
- Bauausführung der Umschlag- und Abfüllflächen, Rückhaltevermögen, Dichtheit
- Eignungsnachweise nach § 63 WHG, bei Eignungsfeststellung siehe Anhang „integrierte Eignungsfeststellungen“
- Angaben zur Löschwasserrückhaltung (Rechtsgrundlage: Besorgnisgrundsatz gemäß § 48 Abs. 1 WHG allgemein sowie LÖRüRI als Erkenntnisquelle)

Antragsunterlagen – Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung)

Formblatt 7

- Vorgesehene Maßnahmen zur Abfallvermeidung (anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, abfallarme Produktionsverfahren, interne Verwertung)
- Angaben zur Anfallstelle (eindeutige Bezeichnung der Anlage), Mengen, Art der anfallenden Abfälle (Eigenbezeichnung), Abfallbezeichnung nach AVV, Abfallschlüsselnummer nach AVV
- Angabe des Entsorgungsweges der Abfälle (Entsorger, Anlage, Verfahren)

Zusätzliche Angaben bei Abfallentsorgungsanlagen:

- Bei Anlagen zur Lagerung von Abfällen:
 - Angabe der angenommenen Abfälle
 - Lagermenge pro Abfallart
 - Lagerflächen für Abfälle und Aufstellungsorte für Behälter in Lageplan einzeichnen
- Wassergefährdungsklasse (WGK)
- Bei der Behandlung von Altfahrzeugen in Schreddern, Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen, Lagerung von Altfahrzeugen: Anforderungen nach Altfahrzeugverordnung beachten hinsichtlich
 - Lagerplatzbeschaffenheit, Wasserundurchlässigkeit
 - Leichtflüssigkeitsabscheider
 - Überdachung
 - Platzgröße, Platzaufteilung
- Bei Änderungen: Efb-Zertifikat, Zertifikat Erstbehandlungsanlage nach ElektroG, Zertifikat nach Altfahrzeugverordnung beifügen

Antragsunterlagen – Arbeitsschutz

Formblatt 8

Prüfung, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

- Personaleinsatz (zusätzlich und insgesamt), Arbeitszeiten, Betriebszeiten, Schichtzeiten
- Arbeitsstättenverordnung und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):

- Raumabmessungen, Grundfläche nach ASR A1.2
- Türen und Tore nach ASR A1.7
- Verkehrswege nach ASR A1.8
- Fluchtwege und Notausgänge nach ASR A2.3
- Sichtverbindung nach außen nach Anhang 3.4 ArbStättVO
- Belüftung, Lüftungstechnische Anlagen, Mindestluftwechsel nach ASR A3.6
- Sozialräume (Pausenräume, Bereitschaftsräume, Umkleideräume, Waschräume, Toilettenräume) nach ASR 4.1-ASR 4.3
- Lärm am Arbeitsplatz, Maßnahmen zur Lärminderung (Abschirmung, Kapselung, Körperschallminderung)
- Gefahrstoffverordnung:
 - Technische Maßnahmen (Absaugung, Lüftungstechnische Anlagen) zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte
 - besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit krebserzeugenden Stoffen
 - Lagerung von Gefahrstoffen (z.B. TRGS 510)
 - Explosionsschutzdokument
- Biostoffverordnung
- Arbeitsplatzabsaugungen, Lüftungstechnische Anlagen
- künstliche optische Strahlung (soweit Einrichtung und technische Ausführung von Arbeitsplätzen betroffen)
- elektromagnetische Felder (soweit Einrichtung und technische Ausführung von Arbeitsplätzen betroffen)

Antragsunterlagen – Brandschutz

- Brandschutzordnung DIN 14 096
- Feuerwehrplan DIN 14 095
- Flächen für die Feuerwehr DIN 14 090 (VwV Feuerwehrflächen)
- Löschwasserversorgung
- Stationäre / halbstationäre Löschanlagen (Art des Löschmittels)
- Gefahrenmeldeanlagen / Annahmestelle für Gefahrenmeldungen
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Werkfeuerwehr nach § 19 FwG

- Angaben über zuständige Gemeindefeuerwehr

Antragsunterlagen – Betriebssicherheit

Angabe der überwachungsbedürftigen Anlagen bzw. Anlagenteile nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. § 2 Nr. 30 Produktsicherheitsgesetz

- a) Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen
- d) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten
- e) Aufzugsanlagen
- f) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- g) Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke
- h) Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager
- i) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten

Zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV wird auf Anhang I „integrierte Anträge“ verwiesen.

Antragsunterlagen – Betriebseinstellung

Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor von der Anlage oder dem Anlagengrundstück ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen, erheblichen Belästigungen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle
- Vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks (zum Beispiel Rekultivierung)
- gegebenenfalls auch vorgesehene Maßnahmen bei erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Bericht über den Ausgangszustand, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen

Anhang I: Besonderheiten für bestimmte Anlagenarten

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m § 3 der 4. BImSchV)

Anlagen, der Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs (§ 3 Abs. 5a BImSchG) nach der StörfallV sind

Anlagen mit Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder UVP-Prüfung gemäß UVPG

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV)

Formblatt 9

Bei Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe i.S.d. § 3 Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit nach Art und Menge eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist:

- Relevanzprüfung zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
[https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_IED_Arbeits-hilfe_\(Stand_Juli_2024\).pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO_IED_Arbeits-hilfe_(Stand_Juli_2024).pdf) 1
- Bericht über den Ausgangszustand (AZB) des Anlagengrundstücks nach § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV, insbesondere Informationen über die derzeitige und frühere Nutzung sowie über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des AZB wiedergeben
- alternativ Nachweisführung, dass für die Anlage oder den Teil des Anlagengrundstückes deshalb kein AZB erforderlich ist, weil die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, etwa aufgrund von vorhandenen Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser ausgeschlossen wer-

¹ Die Relevanzprüfung gemäß der LABO-Arbeitshilfe kann unter Zuhilfenahme der Tabelle „Checkliste Ausgangszustandsbericht (Stoff- und Mengenrelevanz)“, Anlage 6 durchgeführt werden.

den kann (vgl. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Neben den Sicherungsvorrichtungen sind regelmäßig wiederkehrende (erfolgreiche) Prüfungen (gegebenenfalls freiwillig) durch Sachverständige nach AwSV erforderlich

Bei folgenden Sicherungsvorrichtungen kann gegebenenfalls vom Ausschluss eines Eintrags im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgegangen werden:

- Lager- und HBV-Anlagen für flüssige WGK-Stoffe
 - Oberirdische einwandige Anlagen über flüssigkeitsundurchlässiger Fläche und mit Rückhaltevolumen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bei Betriebsstörungen ohne Berücksichtigung geeigneter Gegenmaßnahmen freigesetzt werden kann
 - Oberirdische doppelwandige Anlagen mit Leckage-Erkennung und doppelwandiger Zuleitung oder über flüssigkeitsundurchlässiger Fläche
 - Unterirdische doppelwandige Anlagen mit Leckage-Erkennung und Rohrleitungen, die entweder doppelwandig mit Leckageanzeigesystem sind, als Saugleitung ausgeführt oder mit einem Schutzrohr versehen oder im Kanal verlegt sind (Anforderungen analog § 21 Abs. 2 AwSV)
- Rohrleitungen für flüssige WGK-Stoffe
 - Oberirdische einwandige Rohrleitungen, sofern sie technisch dauerhaft dicht über einer befestigten Fläche verlegt sind, die als Rückhalteeinrichtung im Sinne der AwSV dient oder in eine solche ableitet
 - Oberirdische doppelwandige Rohrleitungen, die technisch dauerhaft dicht verlegt sind, mit Leckage-Erkennung
- Oberirdische Anlagen für feste WGK-Stoffe (Anforderungen analog § 26 AwSV)
 - LAU-Anlagen in geschlossenen Räumen oder auf vor Witterungseinflüssen geschützten Plätzen mit flüssigkeitsundurchlässiger Fläche
- jeweils mit Lageplan mit Darstellung der Lager- und Handhabungsbereiche der relevanten gefährlichen Stoffe und Kennzeichnung innerhalb von AwSV-Anlagen, außerhalb von AwSV-gesicherten Anlagen

Hinweise: Die Erstellung des AZB durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird empfohlen. Auf die Arbeitshilfe der LABO / LAWA / LAI zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser wird hingewiesen, insbesondere Anhang 6 „Mustergliederung eines Ausgangszustandsberichts“, Nr. 10).

Der AZB bzw. die gutachterliche Stellungnahme für den Entfall des AZB sollten mit den Antragsunterlagen, spätestens aber vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (§ 7 der 9. BImSchV). Gegebenenfalls kann die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden (§ 12 Abs. 2a BImSchG).

Im Regelfall sind die Voraussetzungen für den Entfall eines AZB durch eine gutachterliche Einzelfallbetrachtung nachzuweisen. Besonders zu berücksichtigen ist der innerbetriebliche Transport von relevanten gefährlichen Stoffen.

Besonderheiten bei Änderungsvorhaben:

Falls bisher kein AZB vorliegt und sich bereits relevante gefährliche Stoffe im Bestand befinden: Beim nächsten Änderungsantrag ist ein AZB für die gesamte Anlage erforderlich, unabhängig davon, ob die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft (vgl. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Falls erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist ein AZB für die Änderung erforderlich.

Falls bereits ein AZB vorliegt und die Änderung die zusätzliche oder anderweitige Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft und der bisherige AZB für eine ausreichende Beurteilung nicht abdeckend ist, muss der AZB fortgeschrieben werden.

Alternativ ist jeweils auch die Nachweisführung für die Anlage oder den Teil des Anlagengrundstückes gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG möglich, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht und auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach StörfallV sind beziehungsweise werden

Formblatt 10.1 und 10.2

- Allgemeine Beschreibung/Angaben zum Betriebsbereich (Lage, Tätigkeiten, Betriebsbereich der oberen/unteren Klasse, Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der StörfallV / 12. BImSchV)
 - bei Errichtung eines Betriebsbereichs der unteren Klasse oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG Angaben gemäß § 7 der 12. BImSchV

- bei Errichtung eines Betriebsbereichs der oberen Klasse oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG Vorlage eines Sicherheitsberichts gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 9 der 12. BImSchV

- Bei Errichtung oder störfallrelevanter Änderung von Anlagen im Betriebsbereich in der Nachbarschaft von Schutzobjekten: Gutachten eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG, ob ein angemessener Sicherheitsabstand zu den Schutzobjekten (zum Beispiel Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege) eingehalten wird

- Störfallrelevante Angaben zur betroffenen Anlage (Beschreibung der Anlage unter störfallrechtlichen Aspekten mit zugehörigen Nebeneinrichtungen, zum Beispiel Tanklager, Füllstellen, Rohrbrücken und so weiter, Abgrenzung zu anderen Anlagen)

- Beschreibung/Angaben zu den verwendeten/eingesetzten Stoffen mit Bezug zu Anhang I StörfallV (Mengen, charakteristische physikalische Größen, Betriebsparameter, ...)

- Beschreibung/Angaben zu sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA)

Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt

- Anlagenteile, in denen ein Stoff, der in Anhang I der StörfallV genannt ist, in sicherheitstechnisch relevanter Menge vorhanden sein oder entstehen kann (zum Beispiel Lagerbehälter, Reaktoren, Kolonnen, ...). Zu den Mengenschwellen wird auf Tabelle 1 des Leitfadens KAS-1B2 vom 2. Juni 2015 verwiesen.

Anlagenteile mit besonderer Funktion

- Erläuterungen zu Anlagenteilen mit besonderer Funktion finden sich insbesondere unter Ziffer 9.2.4.2 der „Vollzugshilfe zur StörfallV vom März 2004“ (zum Beispiel Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicherheitsrelevanten Energie- und Massenflusses)

- Angaben zu sicherheitsrelevanten Teilen des Betriebsbereiches (SRB) nach KAS 1B: Für sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches liegen keine Richtwerte vor. Hier sollte individuell mit der Behörde abgestimmt werden, welche Kriterien der Einstufung zugrunde gelegt werden.

- Angaben zur sicherheitstechnischen Ausführung der Anlagen

- Einrichtungen, die den Eintritt einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes verhindern

- Einrichtungen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen nach Anhang I StörfallV oder von Stoffen, aus denen Stoffe nach Anhang I StörfallV entstehen können

- Einrichtungen zum Schutz vor Explosionswirkungen

² Leitfaden "Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) und sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereiches (SRB) basierend auf der Seveso-III-Richtlinie – KAS 1B" der Kommission für Anlagensicherheit vom 02.06.2015

- Brandschutzanlagen und -einrichtungen
- gegebenenfalls Sachverständigengutachten (zum Beispiel sicherheitstechnische Betrachtungen, systematische Gefahrenanalysen wie PAAGs3 ...)
- Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV für Betriebsbereiche der oberen Klasse

Hinweise: Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Anlage, für die bereits ein Sicherheitsbericht vorliegt, können sich die Ausführungen im Antrag nur auf die neuen bzw. geänderten Anlagenteile beschränken, wenn sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüfbar erstellt werden können. Die neuen Teile wären dann im Zuge der Aktualisierung / Überarbeitung des vorhandenen Sicherheitsberichts in diesen einzuarbeiten.

Hinweise zum angemessenen Sicherheitsabstand:

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG – KAS 18“ der Kommission für Anlagensicherheit vom November 2010 als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Bei Änderungsvorhaben ist zu prüfen, ob eine Vergrößerung des Gefährdungsbereichs aufgrund des Antragsgegenstands von vornherein ausgeschlossen werden kann oder ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage bzw. des Betriebsbereichs durch das geplante Vorhaben vergrößert. Eine mögliche Vergrößerung des Gefährdungsbereichs ist ggf. in einer Einzelfallprüfung nach KAS-18 zu überprüfen.

Wenn keines der im Formblatt 10.2 genannten Kriterien zutrifft, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Gefährdungsbereich der Anlage bzw. des Betriebsbereichs durch das geplante Vorhaben nicht vergrößert. Trifft mindestens eins der genannten Kriterien zu, ist anhand der zusätzlichen Erläuterungen zu entscheiden, ob eine mögliche Vergrößerung des Gefährdungsbereichs in einer Einzelfallprüfung nach KAS-18 zu überprüfen ist.

³ Das **PAAG-Verfahren** ist ein Verfahren der Sicherheitstechnik und dient der Untersuchung der Sicherheit von technischen Anlagen. PAAG steht für: **P**rognose, **A**uffinden der Ursache, **A**bschätzen der Auswirkungen, **G**egenmaßnahmen.

Anlagen mit Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder UVP-Prüfung gemäß UVPG Formblatt 11

- UVP-Bericht oder
- Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Formblatt 10.2 aufgeführten Kriterien

Hinweise: Liegt eine Anlage in der Nähe eines Gebiets des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) kann eine die Prüfung der Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes erforderlich werden.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH -Verträglichkeitsprüfung aus.

Anhang II: Antragsunterlagen zu den integrierten Anträgen (§ 13 BImSchG)

Bauantragsunterlagen nach Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)

Für Verfahren nach der Landes-Bauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind nach der Verwaltungsvorschrift LBO-Vordrucke verbindlich eingeführt und zu verwenden.

<https://www.xn--bauthelnd-12a.de/de/startseite/service/vorschriften>

Unter anderem folgende Vordrucke und Angaben sind erforderlich (nicht abschließend):

- Vordruck Bauantrag
- Aktueller Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Nordpfeil, einzuzeichnen sind unter anderem die bestehenden und geplanten Anlagen auf dem Betriebsgelände
- Schriftlicher Teil Lageplan mit unter anderem Angaben zur Bezeichnung des Grundstücks und der Nachbargrundstücke nach dem Liegenschaftskataster
- Wesentlicher Inhalt von Baulasten und von sonstigen öffentlichen Lasten oder Beschränkungen, die das Grundstück betreffen, insbesondere Zugehörigkeit zu einer unter Denkmalschutz gestellten Gesamtanlage, Lage in einem geschützten Grünbestand oder einem

Grabungsschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungs-, Flurbereinigungs- oder Umlegungsgebiet

- Festsetzungen des Bebauungsplans, soweit sie das Grundstück betreffen und im zeichnerischen Teil nicht enthalten sind, insbesondere Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung

- Vorhandene und geplante Art der baulichen Nutzung des Grundstücks

- Vollständige Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 und farbig. In den Bauzeichnungen sind unter anderem darzustellen:

- Grundrisse aller Geschosse, Treppen, Schornsteine und Abgasleitungen, Feuerstätten, Verbrennungsmotoren und Wärmepumpen, ortsfeste Behälter für brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten mit Angabe des Fassungsvermögens, Aufzugsschächte
- Schnitte, mit Einzeichnung der Geschosshöhen, lichten Raumhöhen, Treppen und Rampen, Anschnitte des vorhandenen und des künftigen Geländes
- Ansichten, Dachneigung, Firsthöhe

- Baubeschreibung

- Lage vorhandener oder geplanter ortsfester Behälter für brennbare oder sonst schädliche Flüssigkeiten

- Grundstückentwässerung

- Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen zur Reinigung oder Vorbehandlung von Abwasser unter Angabe des Fassungsvermögens

- besondere Anlagen zur Löschwasserversorgung

- Baukosten

Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage und/oder Indirekteinleitung von industriellem Abwasser

- Erläuterung des Produktionsvorgangs mit Beschreibung der verschiedenen Verfahrensprozesse, bei denen Abwasser anfällt, einschließlich der Einsatzstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte und Darstellung der Abwassermengen je nach Anfallstellen, Abwasserart und Abwasserzusammensetzung

- Schilderung des Verfahrensablaufs der Abwasserbehandlung mit Ab- und Zuläufen aus den Abwasseranfallstellen zu den Puffer- beziehungsweise Behandlungsbehältern unter

charakteristischen Größen wie Bemessungsparametern, Behandlungszeiten, pH-Wert einschließlich Betriebs- und Dimensionierungsparametern von Nebeneinrichtungen wie Schlamm entwässerung oder Ionenaustauscheranlagen (zum Beispiel Filterfläche, Standzeit), die Dosierung von Chemikalien, die Mess- und Regelgrößen des Verfahrensablaufes, die Eigenkontrolle durch Probenahme und analytische Bestimmung mit Analyseverfahren sowie die Sicherheits- und Alarminrichtungen bei Störungen beziehungsweise fehlerhafter Bedienung (optische und akustische Warneinrichtung)

Schematische Darstellungen und Pläne

- Blockfließbild Abwasserführung und Abwasseraufbereitung
- Aufstellungsplan Abwasseranfallstellen und Abwasseraufbereitung
Im Aufstellungsplan sind die Anordnung der Abwasseranfallstellen und deren Abläufe zur Abwasseranlage zeichnerisch darzustellen. Die Abwasseranfallstellen und -leitungen sind nach Abwasserzusammensetzung eindeutig zu kennzeichnen.
- Verfahrensfließbild Abwasserbehandlung
Das Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage muss die wesentlichen Teile der Anlage mit Kennzeichnung enthalten und den Verfahrensablauf erkennen lassen. Die Zeichnung muss u. a. enthalten das Nettovolumen der Becken, die Pumpenleistung, Material und Nenndurchmesser der Rohrleitungen sowie die Mess- und Regeltechnik mit Angabe der Messsonden, Dosierventile, Dosierchemikalien etc., dargestellt gemäß DIN-Norm.
- Bauzeichnungen
- Lageplan Abwasserführung und Abwassereinleitung
Im Lageplan sind außer den Abwasserbehandlungsanlagen auch die Rohrführung vom Endkontrollschacht der Abwasservorbearbeitungsanlage bis zur Einleitungsstelle in ein Gewässer beziehungsweise zum Übergabeschacht der öffentlichen Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, Rohrdurchmessers, der Schachtabstände und Gefälleverhältnisse einzutragen.
- Grundstücksentwässerungsplan
Grundstücksentwässerungsplan nach DIN 1986, i.d.R. M 1 : 1000 mit den einzelnen Abwasseranfallstellen und der Ableitung der verschiedenen Abwasserströme (zum Beispiel Produktionsabwasser, häusliches Abwasser, Regenwasser) zu den einzelnen Abwasserbehandlungsanlagen beziehungsweise Einleitstellen. Die Standorte der Abwasserbehandlungsanlagen sind zu kennzeichnen.

Antragsunterlagen zur integrierten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

- Antrag
- Inhaltsverzeichnis
- Anlagenbeschreibung
- Übersichtslageplan mit Entwässerungsplan
- Lageplan (M 1 : 100) mit Einzeichnung der Anlage
- zeichnerische Darstellung der Anlagen mit Nebeneinrichtungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, schematische Darstellung der Gesamtanlage)
- Sachverständigengutachten mit folgendem Inhalt:
 - Anlagenbeschreibung und zeichnerische Darstellung der Anlage
 - Menge und Art der eingesetzten wassergefährdenden Stoffe
 - Gefährdungsstufe
 - Zahl und Art der Lagerbehälter, Rohrleitungen, Abfülleinrichtungen oder Umschlagvorrichtungen (Anlagenverzeichnis)
 - Betriebsdruck und höchster zu erwartender Druck in Leitungen
 - Beschreibung der Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung der Gewässer verhindern: Überfüllsicherungen, Auffangvorrichtungen (mit Volumenberechnung), Bodenabdichtungen und so weiter und Einrichtungen zu deren Überprüfung
 - Berechnung des Auffang- /Rückhaltevolumens
 - Nachweis und Beurteilung der Standsicherheit, Festigkeit, Dichtigkeit und Beständigkeit der Anlage
 - Prüffristen durch Fremdüberwachung nach §§ 46 und 47 AwSV
- Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung in Form eines Überwachungskonzepts (Einrichtungen zur Eigenüberwachung, Umfang/Art, Muster, Betriebstagebuch)
- Alarmplan, Maßnahmen im Schadensfall
- Brandschutzkonzept

Antragsunterlagen für Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

Eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ist erforderlich für

- Dampfkesselanlagen der Kategorie IV
- Füllanlagen für ortsbewegliche Druckgeräte mit Druckgasen, Füllkapazität > 10 kg/h
- Gasfüllanlagen
- Lageranlagen für entzündbare Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), Gesamtrauminhalt > 10 000 l
- Füllstellen für Transportbehälter mit entzündbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 23 °C), Umschlagkapazität >1000 l/h
- Tankstellen zur Betankung mit entzündbaren Flüssigkeiten
- Flugfeldbetankungsanlagen

Antragsunterlagen:

- Aufstellungsplan im M 1 : 100
- Bauzeichnungen im M 1 : 100
- Anlagenbeschreibung
- Beschreibung sicherheitstechnischer Maßnahmen
- Explosionsschutzdokument nach Gefahrstoffverordnung
- Maßnahmen zum Brandschutz
- Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle

Arbeitshilfen:

[Link zu LASI Leitfaden nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung](#)

[Link zu LASI-Veröffentlichung \(LV\) 49 - Qualität der gutachterlichen Äußerungen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Betriebssicherheitsverordnung](#)